

Der unterfertigende Bezirksrat der ÖVP-Donaustadt

Mag. Gregor Lebschik LL.M.

stellt gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen für die Sitzung der Bezirksvertretung Donaustadt am 06.03.2024 folgenden

Antrag

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die zuständigen Stellen der Stadt Wien werden aufgefordert, die Errichtung von „AnwohnerInnenparkzonen“ im Bereich der näheren Umgebung der U-Bahnstation „Alte Donau“ zu prüfen.

Begründung

Gem. § 25 StVO hat die Verordnung einer Kurzparkzone innerhalb eines bestimmten Gebietes auch im Interesse der Wohnbevölkerung zu erfolgen. Seit März 2022 besteht nun eine flächendeckende Kurzparkzone in der Donaustadt. Während nun vielfach an Randlagen dieses Interesse kaum vertretbar ist, besteht es zweifelsohne in der Umgebung der U-Bahn-Station „Alte Donau“. Trotz der flächendeckenden Kurzparkzone wurde jedoch kaum eine entsprechende Verbesserung für die Wohnbevölkerung erreicht und sind freie Parkplätze insbesondere in den Sommermonaten mühsam zu finden. Dies ist für die betroffenen Anrainer umso ärgerlicher, als sie ja seit zwei Jahren für „ihr Parkpickerl“ zahlen dürfen. Eine Verschärfung der Situation ist auch durch den seitens der Stadtregierung gewollten Wegfall von Parkplätzen im weiteren Verlauf entlang der Arbeiterstrandbadstraße zu erwarten (gerade im Sommer bzw. an den Wochenenden).

Laut Homepage der Stadt Wien besteht nun (zumindest) die Möglichkeit der Schaffung von „AnwohnerInnenparkzonen“ um diesem ärgerlichen Problem zumindest teilweise Abhilfe zu verschaffen, zit.: „Anwohner*innen-Parkplätze können in Bezirken mit flächendeckender Kurzparkzone bei einer Parkplatz-Auslastung von über 90 Prozent geschaffen werden. Die Bezirksvorstehungen beziehungsweise die Bezirksvertretungen können Gebiete vorschlagen, in denen Anwohner*innen-Parkplätze verordnet werden sollen. Der Bezirk muss eine Stellplatzerhebung und Erfassung der Stellplatzauslastung des Gebietes vorlegen.

Anwohner*innen-Parkplätze können von den Bezirken frühestens 1 Jahr nach Einführung der flächendeckenden Kurzparkzone in Auftrag gegeben werden.

Die MA 46 prüft anschließend, ob die Voraussetzungen zur Schaffung von Anwohner*innen-Parkplätzen erfüllt sind. Bei positivem Prüfergebnis können im Rahmen von Verkehrsverhandlungen Anwohner*innen-Parkplätze verordnet werden. In einem definierten Gebiet können maximal 30 Prozent der vorhandenen Parkplätze für Anwohner*innen reserviert werden. “

Insoweit darf um Veranlassung der entsprechenden Prüfschritte ersucht werden.